

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 41 (1968-1969)

Heft: 5

Artikel: Nasenerkrankungen bei Kindern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

² Die Träger der Schulen im Sinne von Abs. 1 haben bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Nachweis zu erbringen, daß ihre Schulen den Anforderungen von Art. 7–25 genügen; Art. 4 findet Anwendung.

³ Die Maturitätsausweise des Typus C berechtigen zum Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen ohne Ergänzungsprüfung in Latein vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt erworben worden sind.

Art. 29

Das Reglement vom 20. Januar 1925 für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen wird wie folgt geändert:

«Art. 1

Wer keinen anerkannten Maturitätsausweis im Sinne von Art. 1, Abs. 1, Buchst. a oder b der Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen besitzt, kann dadurch einen anerkannten Maturitätsausweis nach Typus A oder B oder C erwerben, daß er die eidgenössische Maturitätsprüfung erfolgreich ablegt.

Art. 2

Die Durchführung der eidgenössischen Maturitätsprüfungen obliegt der Eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 21 bis 23 werden aufgehoben.

Art. 24

¹ Der Kandidat kann gegen Verfügungen der Eidgenössischen Maturitätskommission Beschwerde an das Eidgenössische Departement des Innern führen.

² Auf diese Beschwerde und auf die Beschwerde gegen das Departement des Innern finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ Die Mitteilung über das Ergebnis der ersten Teilprüfung gilt als anfechtbare Verfügung im Sinne von Absatz 1.»

Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat aufgehoben. Ebenso wird der Bundesratsbeschluß betreffend das Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise durch den Bundesrat anerkannt werden, vom 10. Juni 1941 / 27. März 1968 (BS 4, 83, AS 1968, 467), aufgehoben.

3003 Bern, den 22. Mai 1968

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: *Spühler*
Der Bundeskanzler: *Huber*

*Bundesratsbeschluß über die Aenderung des Reglementes
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen
vom 24. April 1968*

Am 1. Mai 1968 ist der Bundesratsbeschluß vom 24. April 1968 in Kraft getreten, mit welchem 9 Artikel des Reglementes für die eidgenössischen Medizinalprüfungen geändert werden. Im wesentlichen handelt es sich um administrative und organisatorische Belange des Anmeldeverfahrens. Von größerer Tragweite ist die Revision von *Artikel 49 lit. d* über den obligatorischen Krankenpflegerdienst, der nun als *propädeutischer Spitaldienst* bezeichnet wird und die Revision von *Artikel 56 lit. c bis e* über das *obligatorische Praktikum*. Diese letztgenannte Aenderung trägt dem Entscheid des Bundesrates vom 9. Mai 1967 (publ. in «Aerztezeitung» Nr. 45/1967) Rechnung, welcher die mögliche Aufteilung der 8 Praktikumsmonate bei Absolvierung eines Teils des obligatorischen Praktikums im Ausland betraf.

Nasenerkrankungen bei Kindern

Keine unnötigen Nasenspülungen! Nasenerkrankungen bei Kindern sind häufig, und ganz besonders bei jungen Kindern, deren Nasengänge oft noch sehr eng sind.

So kommt es, daß Kinderkrankheiten, Infektionskrankheiten des Kindesalters, oft von Erkrankungen der Nasenschleimhaut eingeleitet oder begleitet werden. Die Schleimhaut der Nase ist katarrhalisch gereizt oder entzündet. Stete Absonderung von Flüssigkeit ist die Folge.

Verstopfung der Nasenatmung. Die meisten Nasenerkrankungen gehen beim Kind mit Verstopfung der Nasenatmung einher. Die Folge sind Kopfschmerzen und Benommenheit, Unlust zu jeder Tätigkeit, selbst zum Spiel, und Atmen mit offenem Mund.

Der Sitz der Verstopfung kann in der Nase selbst liegen, wie beim Schnupfen, wo die Nasenschleimhäute anschwellen und keine Luft mehr durchlassen. Oder das Hindernis liegt hinten im Nasenrachenraum. Dort sitzen die vergrößerten Rachenmandeln, die «dritten» Mandeln, die bei Kindern oft wuchern und dadurch die Atmung verschließen. Entfernung dieser Wucherungen in geeigneten Fällen bringt den Kindern rasche Befreiung von Atemhindernissen und fördert, wie die Erfahrung lehrt, auch ihre geistige Entwicklung.

Im allgemeinen wird man bei Kindern die Nasenschleimhaut möglichst in Ruhe lassen. Bei ganz kleinen Kindern wird bei der Nasenreinigung oft des Guten zuviel getan –, aus löblicher Absicht der Reinhaltung, aber nicht zum Besten der Kinder. Wenn wirklich etwas Schleim oder Borken in der Nase gebildet werden, so werden sie durch Niesen meist von selbst herausbefördert.

Anders ist es bei kleinen Kindern und Säuglingen, die an Schnupfen leiden oder sonst einer Nasenerkrankung. Hier kann die Nase so verstopft sein, daß das Kind seine Milch nicht mehr saugen oder trinken kann, weil es durch die Nase keine Luft bekommt und drum den Mund zum Atmen braucht, nicht zum Trinken. Die notwendige Reinigung der Nase wird hier am besten mit gedrehten Wattestückchen ausgeführt; sie werden vorsichtig in das Nasenloch eingeführt, etwas herumgedreht und dann entfernt.

Keinesfalls dürfen bei Reinigung der Nase spitze oder harte Instrumente benützt werden. Das gilt für Kinder wie für Erwachsene. Der folgende Bericht aus einer medizinischen Zeitschrift ist kein Einzelfall. Eine Pflegeperson hatte mehrmals täglich die Nase eines Säuglings mittels eines kleinen Schwämmchens gereinigt, das vorn an einem harten Elfenbeinstiel befestigt

vornehmen oder die Nase mit Verbandstoffen ausstopfen (tamponieren) muß, um die Blutung zu stillen.

Nasennekzem. Wenn die Nase eine längere Zeit hindurch eine Flüssigkeit absondert, kann es am Rand und an den Nasenwinkeln zu kleinen Ausschlägen kommen, Ekzemen. Sie sehen häßlich aus, und bereiten den Kindern zuweilen auch Schmerzen und Beschwerden. Das Ekzem schwindet in der Regel von selbst, wenn die Ursache der übermäßigen Flüssigkeitsabsonderung in der Nase beseitigt ist. Sonst helfen geeignete Salben oder Puderbehandlungen, das Ekzem zum Abheilen zu bringen.

Keine Nasenspülungen! Die Nase ist auch insofern ein wichtiges Organ, als enge Beziehungen zu Ohr und Rachen bestehen. Es ist eine unabänderliche Tatsache, daß viele Ohrenerkrankungen durch die Ohrtrompete, die Eustachische Tube, ins Mittelohr einwandern. Das ist ein dünner Schleimhautstrang, der die Nase und das Mittelohr verbindet. Auch aus diesem Grund erfordern Erkrankungen der Nase Aufmerksamkeit und sorgfältige Behandlung.

Spülungen der Nase mit Flüssigkeiten sind im allgemeinen nicht angezeigt –, außer bei langwährenden Eiterzuständen; sie führen nur dazu, daß die Schleimhaut unnötig irritiert wird. Gurgeln mit desinfizierenden Flüssigkeiten kann auf dem Umweg über den Nasenrachenraum hilfreichen Einfluß auf den Zustand der Nase ausüben. Viel benützt werden auch Inhalationen von verdampften Stoffen oder Einsprayen von geeigneten Flüssigkeiten in die Nase. Art und Zusammensetzung dieser Flüssigkeiten sollten aber vom Arzt bestimmt werden.

Nasenfurunkel. Häufig entstehen kleine Furunkel im Naseneingang oder außen in der Haut der Nase. Sie können recht schmerzhaft sein. Das Auflegen von kleinen, mit Alkohol getränkten Wattebäuschen, gut ausgepreßt, ist zweckmäßig. Doch sollte gerade an dieser Stelle nicht viel und heftig herumgedrückt werden, wie das so häufig bei Furunkeln geschieht. Meistens heilen die Furunkel rasch ab, nur selten wird ein Einschnitt zwecks Abflusses des gebildeten Eiters nötig.

Dr. W. Sch.

B Ü C H E R B E S P R E C H U N G E N

Dr. R. Bossard: *Die Automation und ihre Auswirkungen auf die Berufe.* Schriften des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung, Zürich.

Es ist eine Tatsache, daß der Computer in immer weitere Arbeitsbereiche eindringt. Wenn auch höhere, schöpferische Denkleistungen nicht durchgeführt werden können, so werden doch gewisse, bisher der menschlichen Intelligenz vorbehalten Funktionen übernommen. Man darf von einer «Zweiten industriellen Revolution» sprechen. Die gewohnten Berufsbilder, insbesondere auch der kaufmännischen Angestellten, erfahren eine Umformung. Künftighin wird vom Anwärter auf den kaufmännischen Beruf ein spezielles technisches Verständnis verlangt. Logisch-analytisches Denken und rechnerisch-mathematische Befähigung treten in vermehrtem Maße in den Vordergrund.

Eine wichtige Schrift, sowohl für Berufsberatung, Lehrer, aber auch für Eltern.

V.

Schweizer Blindenfreund-Kalender 1969. Bei der uns selbstverständlich scheinenden täglichen (Neben-)Beschäftigung, alles *Sehenswerte* zu genießen, das uns Natur, Kunst und Technik (gute Filme, Farbfernsehen, imposante Bauwerke usw.) in reichhaltiger und abwechslungsreicher Fülle anbieten, übersehen wir gedanklich allzuoft diejenigen, die infolge ihrer Blindheit auf all diese Vergnügen verzichten müssen. Eine Möglichkeit, einen kleinen Beitrag in dieser Hinsicht zu leisten, bietet die Anschaffung des in einigen Tagen zum Verkauf gelangenden *Schweizer Blindenfreund-Kalenders 1969.* Sein Inhalt umfaßt wiederum eine Anzahl von lesenswerten und illustrierten Kurzgeschichten, die in leicht verständlicher Form versuchen, uns gedanklich näher an diese Leidenden zu führen.

Der Reinertrag der verkauften Kalender wird vom Schweiz. Blindenverband wie üblich der Krankenkasse für Blinde gutgeschrieben und dient somit dem Zweck, die Not dieser Nichtsehenden wenigstens in materieller Hinsicht zu lindern. Hauptvertriebsstelle: Viktoriarain 16, 3001 Bern.

Franz Hackl: *Körperliche Grundschule.* 175 Seiten. Oesterreichischer Bundesverlag, Wien.

Zweck des vorliegenden Buches ist einerseits eine Vertiefung des Wissens um die Leibesübungen, andererseits eine Entfaltung des Lehr- und Lernprozesses bei den Leibesübungen. Die Ausführungen enthalten ein umfangreiches Übungsgut zur körperlichen Grundausbildung. Der Verfasser verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung und hat die Übungen für die körperliche Grundschule vielfach erprobt. Das Werk kann als ausgezeichnetes Handbuch bestens empfohlen werden.

fl

Karl Heymann: *Bedrohte Reifung.* 64 S., S. Karger, Verlag, Basel.

Es ist eine Tatsache, daß heutzutage die seelische Menschwerdung durch die Technisierung des Lebens erschwert wird. Das Geistige im Menschen kann dadurch der Anschaulichkeit weitgehend entzogen werden. Die Realität des Geistigen im Menschen tritt zurück. Der Verfasser setzt sich mit großer Leidenschaft für die Anschaulichkeit des Geistigen in jedem Menschen ein, damit die Gesetzmäßigkeit der wahren Menschwerdung unmittelbar anschaulich beurteilt und gelenkt werden kann.

ve

Paul Pfister: *Um ein freieres Menschentum.* 78 Seiten, Fr. 5.50. Bircher-Benner-Verlag, Erlenbach.

Die Broschüre erscheint gerade zur rechten Zeit. Rauschgiftwellen drohen die Welt zu überfluten. Hauptproblem ist wohl die Bekämpfung der Alkoholgefahr. Im Grunde genommen geht es um Rauschgiftparadiese überhaupt. Der Verfasser wendet sich an die Jugend im Vertrauen auf deren Aufgeschlossenheit. Wir wünschen ihm vollen Erfolg, auch im Interesse der Jugend selbst.

t.

Vademecum für den Schweizer Lehrer. Fr. 2.50. Paul Haupt, Bern.

Das Buch orientiert über Schulbücher sowie pädagogische Literatur und gibt Uebersichten sowie Tabellen, die im Laufe des Jahres dem Lehrer manches Suchen ersparen.

f.

Adolf Lipp: *Unser Kind lernt lesen.* 72 S., kart., DM 4.80. Klett Verlag Stuttgart.

Soll das kleine Kind beim Schuleintritt schon lesen können? Wie kann man das kleine Kind lesen lehren? – Wie kann ich meinem sechsjährigen Schulkind helfen, das Lesen zu lernen?

Für alle Eltern, die sich mit diesen Fragen eingehend befassen, ist das vorliegende Buch geeignet. Es zeigt, daß Lesenlernen von einer Reihe von Voraussetzungen abhängt, für die schon lange vor dem Schuleintritt der Grund gelegt werden kann.

In seinem zweiten Teil gibt das Buch viele Anregungen und Hinweise, wie die Eltern zu Hause den Erstleseunterricht der Schule sinnvoll unterstützen können.

mg.